

Satzung

über das Halten von Hunden in der

Gemeinde Lenggries

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Die Gemeinde Lenggries erläßt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl.S. 136) folgende Satzung:

§ 1

Freies Umherlaufen von Hunden

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde verboten.
2. Von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Friedhöfen sind Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
3. Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, nicht angekettet ist oder nicht an einer reißfesten Leine mit einer Länge von höchstens 120 cm geführt wird. Die Person, die einen Hund an der Leine führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2

Reinhaltung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Es ist untersagt, die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde durch Hunde verunreinigen zu lassen.

§ 3

Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung der Hunde sind die Hundemarken ständig anzulegen.

§ 4

Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde

- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Zu widerhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zu widerhandelt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lenggries, 06. Juli 2001
Gemeinde Lenggries

Werner Weindl
1. Bürgermeister